



Geschäftsordnung

Stand 28.08.2018



§1 Rechtsgrundlagen (§6 der Satzung)

- (1) Rechtsgrundlagen des KSB Heinsberg sind die Satzungen und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des KSB Heinsberg und des LandesSportBundes NRW stehen.
- (2) Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§2 Zuständigkeit und Verantwortung

- (1) Jedes Vorstandsmitglied führt seinen Arbeitsbereich selbstständig und voll verantwortlich und berichtet im Rahmend er Vorstandssitzungen über Ergebnisse und Entwicklungen im jeweiligen Aufgabenbereich.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können der Geschäftsstelle fachliche Angelegenheiten zur Bearbeitung übertragen.
- (3) Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden in Stellenbeschreibungen erfasst und sind nach jeder Veränderung im Vorstand zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

§3 Sitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstandes werden vom Geschäftsführer mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Tagesordnung kann zu Beginn einer Sitzung um weitere Punkte ergänzt werden.

§4 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.



- (3) Notwendige Eilbeschlüsse können unter Berufung auf §26 BGB auch mündlich gefasst werden. Sie sind jedoch zur Information in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (4) Beschlüsse mit Ausgabenwirkung außerhalb des Haushaltsplanes bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des stv. Vorsitzenden für Finanzen.

§5 Protokolle

- (1) Zu den Sitzungen des Vorstandes sind vom Geschäftsführer Protokolle zu erstellen.
- (2) Die Protokolle müssen Datum, Tagungsort, Zeitraum, Namen der Teilnehmenden und der Abwesenden, Tagesordnung sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse enthalten.
- (3) Die Protokolle sind 14 Tage nach Erscheinen genehmigt, falls kein schriftlicher Einspruch erfolgt ist.

§6 Ordnungen / Richtlinien

Neben der Geschäftsordnung bestehen nachfolgende Ordnungen und Richtlinien:

- a) Finanzordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Ehrenordnung
- d) Richtlinie zur Förderung von Kreismeisterschaften
- e) Stellenbeschreibungen für die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle

§7 Ergänzende Regelungen zur Mitgliederversammlung

- (1) Ein Mitglied des Vorstandes, im Regelfall der Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere Versammlungsleitung wählen. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann sie die Unterbrechung oder die Aufhebung der Versammlung anordnen, Sie bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.
- (2) Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt die Versammlungsleitung die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.



Anschließend gibt sie die festgestellte Zahl der erschienenen Mitglieder und die Stimmenzahl bekannt; dies gilt bei deren Änderung auch für die Dauer der Versammlung.

- (3) Das Protokoll wird vom jeweiligen Geschäftsführer erstellt.
- (4) Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Beratung zu stellen. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit die Reihenfolge ändern. Nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstandsmitglied, bei Anträgen dem Antragsteller, das Wort zu erteilen. Anschließend erfolgt die Aussprache. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann dem Berichterstatter/Antragssteller noch einmal das Wort erteilt werden.
- (5) Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Die Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig. Die Versammlungsleitung kann jederzeit das Wort ergreifen und einem Mitgliede des Vorstandes oder dem Antragsteller außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen, wenn dies dem Sachzusammenhang dient. Das Wort zur Sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden; es darf nur kurz und zur Sache selbst erfolgen. Nach Einleitung des Abstimmungsverfahrens sind Wortmeldungen nicht mehr zulässig. Zu Tagesordnungspunkten und Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Redezeit der an der Aussprache Teilnehmenden auf die Dauer von 3 Minuten begrenzt werden. Der Antrag auf Beschlussfassung zur Begrenzung der Redezeit kann von jedem anwesenden Stimmberechtigten gestellt werden.
- (7) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen also verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Änderungsanträge zuzulassen. Über sie wird im Zusammenhang mit diesem Antrag abgestimmt. Vor der Abstimmung sind der Antrag und die Änderungsanträge noch einmal zu verlesen. Zunächst ist über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Erhält dieser Antrag die Mehrheit, entfallen weitere Abstimmungen. Erhält der Antrag nicht die Mehrheit, wird zunächst über den ursprünglichen Antrag und dann ggf. über die weiteren Anträge abgestimmt.
- (8) Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abweichen, die Redezeit überschreiten oder den Anstand verletzen, kann die Versammlungsleitung „zur Ordnung rufen“, das Verhalten rügen und auf die Folgen einer Wiederholung hinweisen. Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg



„zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann von der Versammlungsleitung das Wort entzogen werden. Ein Einspruch dagegen ist nicht zulässig. Versammlungsteilnehmer, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können von der Versammlungsleitung nach einmaliger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

- (9) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf den Schluss der Rednerliste oder der Aussprache sowie auf sofortige Abstimmung und den Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt. Bei Anträgen dieser Art kann zur Begründung außer dem Antragsteller zusätzlich nur einem Redner gegen den Antrag das Wort für maximal drei Minuten erteilt werden. Sodann wird über den Antrag abgestimmt.
- (10) Über einen Tagesordnungspunkt kann im Laufe einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Gegen Formfehler muss noch während derselben Versammlung Einspruch erhoben werden.

§8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vorstand ist dann berechtigt und verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen in solche zu ändern, die dem verfolgten Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmungen am nächsten kommen.

§9 Gültigkeit / Änderungen

- (1) Die vorstehende Geschäftsordnung wurde durch Beschluss des Vorstandes mit Wirkung vom 28.08.2018 in Kraft gesetzt und ersetzt die bislang gültige Geschäftsordnung .
- (2) Änderungen sind schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen, werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Vorstands gesetzt und bedürfen der einfachen Mehrheit